

Ergänzende Regelungen zur Personalaktenordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Vom 23. Januar 2001

KABl. 2001, S. 22

...

Im Übrigen treffen wir folgende ergänzende Regelungen:

1. Geltungsbereich

Die Personalaktenordnung (PersAO) gilt für die Personalakten der

- a) ordinierten Inhaber kirchenleitender Ämter sowie der Personen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, für die der Kirchensenat Dienstvorgesetzter oder hinsichtlich derer er für die Aufsicht über den Dienstherrn zuständig ist,
- b) Ordinierten im öffentlich-rechtlichen und im privatrechtlichen Dienstverhältnis, für deren Personalangelegenheiten die Zuständigkeit des Landeskirchenamtes gegeben ist,
- c) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Landeskirche, für die der Präsident des Landeskirchenamtes oder das Landeskirchenamt Dienstvorgesetzter ist,
- d) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der kirchlichen Körperschaften, die der Aufsicht des Landeskirchenamtes unterstehen,
- e) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Hannover (NKVK),
- f) Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie,
- g) Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes.

2. Beschäftigungsbehörde

im Sinne des § 4 Abs. 1 PersAO ist

- a) für die in Nummer 1 Buchst. a genannten Personen der Kirchensenat,
- b) für die in Nummer 1 Buchst. b, c, f und g genannten Personen das Landeskirchenamt,
- c) für die in Nummer 1 Buchst. d genannten Personen die jeweilige kirchliche Körperschaft oder deren Verwaltungsstelle,
- d) für die in Nummer 1 Buchst. e genannten Personen die Geschäftsstelle der NKVK.

3. Teilakten

¹im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 4 PersAO sind die Prüfungsakten beider theologischen Prüfungen. ²Die besonderen Regelungen der Verordnung des Rates der Konföderation über die Durchführung beider theologischen Prüfungen bleiben hinsichtlich des Rechts auf Akteneinsicht unberührt.

³Mit der Führung der Teilakten im Sinne des § 6 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 PersAO sind nach Maßgabe des § 11 Datenschutzgesetz – EKD beauftragt:

- a) die Norddeutsche Kirchliche Gesellschaft für Informationsdienstleistungen mbH – Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (KID-ZGAS) hinsichtlich der Besoldung,
- b) die NKVK hinsichtlich der Versorgung und der Beihilfen.

4. Nebenakten

im Sinne des § 6 Abs. 5 PersAO werden geführt

- a) beim Landeskirchenamt für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der kirchlichen Körperschaften sowie der NKVK,
- b) bei der Evangelischen Fachhochschule Hannover, bei der Paul-Gerhardt-Schule in Dassel, beim Gymnasium Andreanum in Hildesheim, beim Amt für Gemeindedienst¹ und bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Loccum für die dort im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche Beschäftigten,
- c) bei den Superintendenturen und Landessuperintendenturen für die Ordinierten, wenn sie für die Aufsicht für diese Personen zuständig sind.

¹ jetzt: Haus kirchlicher Dienste